

- b) Der jeweilige Verbrauch und Bestand an Lebensmitteln ist im Lebensmitteleinnahme- und -ausgabebuch nachzuweisen.
- c) Der Stellvertreter Wirtschaft hat einen wöchentlichen Speisezettel zu fertigen im Zusammenwirken mit dem Anstaltsarzt und neben dem Haftanstaltsleiter gegenzuzeichnen.
- d) Die warmen Mahlzeiten werden in der Regel zu den in der Hausordnung angegebenen Tageszeiten eingenommen. Sind U.-Häftlinge an der Einhaltung der gegebenen Zeiten aus besonderen Gründen verhindert ist für entsprechende Aufbewahrung der warmen Mahlzeiten Sorge zu tragen.
- e) Wenn ein ständiger Arzt oder Sanitäter eingesetzt ist, sind die zubereiteten warmen Speisen vor Ausgabe auf Zubereitung und Schmackhaftigkeit zu überprüfen. Wenn kein Arzt und Sanitäter eingesetzt sind, ist die Überprüfung durch den Leiter der Haftanstalt oder einem von ihm benannten Mitarbeiter durchzuführen.

Das Prüfungsergebnis ist im Kontrollbuch zu vermerken. Der Haftanstaltsleiter oder dessen Stellvertreter müssen sich öfter von der Qualität der Speisen überzeugen.

Unabhängig von einer bereits stattgefundenen Prüfung kann von Kontrollorganen des Staatssekretariats für Staatssicherheit eine nochmalige Prüfung der warmen Speisen vorgenommen werden.

Zum Zwecke der jederzeitigen Möglichkeit einer Nachprüfung und ärztlichen Kontrolle ist eine Essenprobe der täglich ausgegebenen warmen Verpflegung 24 Stunden in einem verschließbaren Schränkchen aufzubewahren. Der Schlüssel zu diesem Schränkchen ist bei dem Haftanstaltsleiter zu hinterlegen.

- f) U.-Häftlingen, die sich zu Gerichtsverhandlungen oder auf Transport befinden, ist für die Dauer entsprechend Marschverpflegung zu gewähren.

### **Gesundheitliche Betreuung**

Die gesundheitliche Betreuung von U.-Häftlingen wird von einem Haftanstaltsarzt oder einem geprüften Sanitäter vorgenommen. Der